

Neufassung der Geschäftsordnung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Giengen.

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 mit Änderungen, zuletzt vom 01.07.2004 wird mit Zustimmung des Werksausschusses vom 13.12.2007 folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1

Werkleitung

1. Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geleitet.
2. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Im Verhinderungsfall wird er von einem kaufmännischen und einem technischen Stellvertreter gemeinsam vertreten.
3. Der Werkleiter ist zur Vertretung des Eigenbetriebes im Rahmen seiner Aufgaben befugt.
4. Den Schriftverkehr der Stadtentwässerung unterzeichnet die Werkleitung. Bei Verhinderung des Werkleiters unterzeichnen die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich.
5. Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und des Werksausschusses teil, soweit Tagesordnungspunkte aus seinem Bereich beraten werden.
6. Für die Personalangelegenheiten gilt § 10 der Betriebssatzung.

§ 2

technischer Geschäftskreis des Werkleiters

Dem Werkleiter untersteht der gesamte technische Dienst. Er ist für die Entsorgung des Abwassers nach der Abwassersatzung der Stadt Giengen verantwortlich. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die den technischen Dienst ganz oder überwiegend berühren. Hierzu gehören u. a. folgende Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit der Werkleitung:

1. Betrieb und Unterhaltung sämtlicher Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Nebenanlagen. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Schutz der Vorflut.
2. Planung und Durchführung der Bauvorhaben im Bereich der Abwasserentsorgung; Ermittlung der entsprechender Ansätze für den Finanzplan; Vorbereitung von Vergaben und Auftragserteilungen.
3. Beseitigung von Störungen im technischen Betrieb.
4. Technische Aufgaben bei der Erweiterung des Entsorgungsgebietes einschließlich der Hausanschlüsse.
5. Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes soweit auf technischem Betrieb möglich.
6. Aufsicht über das technische Personal.
7. Aufsicht über den Fuhrpark des Eigenbetriebes.
8. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Entsorgungsverträge sowie sämtlicher Sonderabnehmer-Verträge.
9. Zentraler Ein- und Verkauf.
10. Verwaltung des Lagers und der Verbrauchsmaterialien, Inventur.
11. Mitwirkung bei Vergaben und Auftragserteilungen.

§ 3

kaufmännischer Geschäftskreis des Werkleiters

Dem Werkleiter untersteht der gesamte kaufmännische Dienst, er sorgt im besonderen für die Bearbeitung aller kaufmännischen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören im Rahmen der Zuständigkeit der Werkleitung:

1. Allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten.
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft, Finanzierungsfragen.
3. Das gesamte Rechnungswesen mit
Wirtschaftsplan
Haupt- und Nebenbuchhaltung

Finanz-, Vermögens- und Lagerbuchhaltung
Jahresabschluss
Jahresbericht
Selbstkostenberechnung
Zwischenbericht
Auftragsabrechnung.

4. Kassenwesen, Stellungnahme zu Stundungsanträgen, Stellungnahme zu Verzichten auf Forderungen, Annahme- und Auszahlungsanordnungen (im Rahmen des Wirtschaftsplanes).
5. Steuern, Versicherungen, Haftpflicht, Entschädigungsfragen.
6. Allgemeine Satzungsregelungen und Bestimmungen.
7. Gebührenwesen und -beratung.
8. Beitragsveranlagung und -beratung.
9. Bearbeitung der rechtlichen, kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Fragen bei der Erweiterung des Versorgungsgebietes.
10. Verbrauchsabrechnung der Entwässerungsgebühren einschließlich EDV-Angelegenheiten.
11. Aufsicht über das Personal einschließlich Einsatz, Lohnabrechnung, Urlaub, Dienstkleidung.
12. Liegenschaftswesen einschließlich Bearbeitung von Miet- und Pachtverträgen.
13. Werbung, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit.
14. Bearbeitung von Reklamationen für bereits ausgestellte Bescheide und Rechnungen.

§ 4

Bewirtschaftungsbefugnis

1. Die Bewirtschaftungsbefugnis (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen) und die Anordnungsbefugnis des Werkleiters regelt die vom Gemeinderat erlassene Betriebssatzung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Werkleitung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.